

Datenschutzgrundverordnung
Unsere „Top-5“-Handlungsempfehlungen

Bitcoin & Co.
Steuerliche Regeln für virtuelle Währungen

Erbschaftsteuer
Fallstrick 90%-Test für die Verschonung

1 | 2018

EEP-JOURNAL

WIE DIE NEUE REGIERUNG DIE KONJUNKTUR
IN DIE ÜBERHITZUNG TREIBT



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

lange hat es gedauert, nun hat endlich eine neue Bundesregierung die Arbeit aufgenommen. Viele neue Gesichter sind dabei und man wird abwarten müssen, wie viel Profil die neuen Ministerinnen und Minister im Laufe der Legislaturperiode entwickeln. Aber es stimmt mich optimistisch, dass Deutschland mit der neuen Mannschaft nun auch nach außen ein Signal der Stabilität, der Stärke und des Gestaltungswillens setzen kann.

Die Zeiten sind unterdessen nicht spannungsfreier geworden. Die Welt hat tatsächlich nicht auf Deutschland gewartet, wie Angela Merkel schon während der Findungsphase der Regierung immer wieder betonte. Das Verhältnis des Westens zu Russland hat sich nach dem Giftgas-Attentat in Großbritannien und der Reihe von Diplomatenausweisungen stark verschlechtert. Aus den USA droht ein neuer Handelskrieg. Die Türkei wird seit ihrer Intervention in Syrien zu einem immer schwierigeren Partner in der Nato. Parallel haben die Europäische Union und Großbritannien ihre Hausaufgaben in Sachen Brexit noch immer nicht gemacht und Reformen in der EU kommen auch nicht voran. Lange überfällige Korrekturen der Zinspolitik sind bisher auch nicht erfolgt. In dieser Gemengelage braucht es ein Deutschland, das im Ausland stark und selbstbewusst auftritt und an tragfähigen Lösungen aktiv mitwirkt. Als Exportnation kann es uns nicht gleichgültig sein, wie sich die Welt um uns herum entwickelt.

Auch nach innen hat die neue Bundesregierung viel zu tun. Bildung, Fachkräfte, Pflege, Digitalisierung und Bundeswehr sind nur einige Stichworte, die den Handlungsbedarf verdeutlichen. Vor allem aber wird es darum gehen, die ersten Zeichen der konjunkturellen Überhitzung nicht nur zu erkennen, sondern ihnen auch die richtigen Antworten entgegenzusetzen, damit unser Wohlstand dauerhaft gesichert bleibt. Mit diesem und vielen weiteren spannenden Themen rund um den Mittelstand beschäftigt sich die aktuelle Ausgabe des „EEP-Journals“. Ich wünsche Ihnen viel Freude und Inspiration beim Lesen und einen unternehmerisch wie persönlich gewinnbringenden Sommer 2018!

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Mängelhaftung: Änderungen im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht
- Umsatzsteuer: Neuerungen beim Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück
- Arbeitsrecht: Vorhaben der neuen Bundesregierung
- Vertriebsrecht: Neues zu Entgelten für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel

06 – 07

TITELTHEMA

Wie die neue Regierung die Konjunktur in die Überhitzung treibt

08 – 11

FACHTHEMEN

- Steuerliche Regeln für Bitcoin und andere virtuelle Währungen
- Wirtschaftsrechtliche Vorhaben der Großen Koalition
- Erbschaftsteuerreform: Der 90%-Test für die Verschonung
- DSGVO: „Top-5“-Handlungsempfehlungen

12

INTERNATIONAL

- Advoselect-Frühjahrstagung: Top-Thema „Compliance in Europa“

13

REGIONAL

- Fliegende Bälle für soziale Projekte
- Vorträge: EEP-Experten teilen ihr Wissen
- Helmut Ermer zum Vizepräsidenten der IHK-Vollversammlung gewählt

14 – 15

INSIDE

- Neu im Team
- Glückwünsche zu Jubiläen und bestandenen Prüfungen
- Der EEP-Vertragsgenerator: Jetzt auch als bequeme One-Click-Tageslizenz
- Qualität ist kein Zufall: EEP erneut zertifiziert
- EEP erweitert Kompetenzen
- Lese-Tipp im EEP-Blog: Wie Unternehmer richtig vorsorgen

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Tryaging / istock.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © sturti / istock.com,
Highwaystarz-Photography / istock.com
Seite 05 | © Tinpixels / istock.com,
Georgijevic / istock.com
Seite 04–05 | © Vikpit / shutterstock.com
Seite 07 | © berdsigns / istock.com
Seite 08 | © Inked Pixels / shutterstock.com

Seite 09 | © Gutzemberg / istock.com,
Carol_Anne / istock.com
Seite 10–11 | © pluie_r / shutterstock.com
Seite 12 | © venemama / istock.com
Seite 13 | © Advoselect, Georgo / istock.com
Seite 13 | © Beto Chagas / shutterstock.com,
IHK/Scheffler
Seite 14–15 | © Ehler Ermer & Partner
darsi / shutterstock.com

MÄNGELHAFTUNG



ZEITGLEICH ZUR NEUGESTALTUNG DES BAUVERTRAGSRECHTS ZU ANFANG DES JAHRES HAT DER GESETZGEBER AUCH IM KAUFRECHTLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHT ÄNDERUNGEN VORGENOMMEN.

In der Vergangenheit wurde durch den BGH beim Verbrauchsgüterkauf ein weitgehender Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten mangelhafter Sachen zugestanden. Im B2B-Bereich wurde ein gleichwertiger Anspruch aber abgelehnt. Am 01.01.2018 wurde nun § 445a BGB neu ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Auch erfolgten Änderungen zu § 439 BGB. Die neuen Regelungen gewähren Käufern von mangelbehafteten Sachen einen Regressanspruch durch die Lieferkette. Dabei ist letztlich egal, ob es sich beim Erwerber um einen Unternehmer oder Verbraucher handelt. Je nachdem, ob der Letzterwerb ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag war, sind dabei andere Kosten ersatzfähig. Bei Kaufverträgen sind sämtliche Nacherfüllungskosten regressfähig. Beim Werkvertrag sind dagegen nur Kosten regressfähig, die mit dem Ein- und Ausbau im Zusammenhang stehen. Das betrifft z. B. Fälle, bei denen ein Handwerker mangelhaftes Baumaterial gekauft und dieses beim Besteller verbaut hat. ■

EEP-Kontakt: sebastian.zogler@eep.info

UMSATZSTEUER

EINE ÄNDERUNG DES UMSATZSTEUERANWENDUNGSERLASSES (USTAE) VOM 05.12.2017 BRINGT NEUERUNGEN BEIM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK MIT SICH.

Vor allem bei ausländischen Vertragspartnern ist diese Regelung von Bedeutung. Die Änderungen hängen insbe-

sondere mit juristischen Dienstleistungen zusammen. Bei diesen ist zu prüfen, ob sie im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen stehen oder mit der Begründung oder Übertragung bestimmter Rechte an Grundstücken. Zu den Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehen und am Ort des Grundstücks steuerbar sind, zählen beispielsweise das Aufsetzen eines Vertrages über den Verkauf oder Kauf von Grundstücken, die Beratung hinsichtlich Steuerklauseln in einem Grundstücksübertragungsvertrag oder das Aufsetzen und Verhandeln von Mietverträgen. Leistungen, die in keinem engen Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, sind beispielsweise die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen, die Erstellung von Mietermiet- und -pachtverträgen oder die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks. Hier findet regelmäßig das B2B-Prinzip Anwendung, das heißt, die Leistung ist dort steuerbar, wo der Empfänger seinen Sitz hat. Es wird nicht beanstandet, wenn Leistungen, die bis zum 31.12.2017 erbracht worden sind, noch nach der bisherigen Rechtslage behandelt werden. ■

EEP-Kontakt: margrit.busch@eep.info

ARBEITSRECHT

DIE NEUE BUNDESREGIERUNG HAT SICH IM BEREICH DES ARBEITSMARKTS VIEL VORGENOMMEN.

So wird es künftig ein begrenztes Rückkehrrecht von Teilzeit in Vollzeit für Mitarbeiter geben, jedenfalls in Firmen ab 45 Mitarbeitern. Bei bis zu 200 Mitarbeitern soll dieser Anspruch allerdings nur einem pro 15 Mitarbeiter gewährt werden müssen. Beim großen Streitpunkt befristeter Arbeitsverträge haben sich die GroKo-Partner darauf verständigt, die Möglichkeiten der befristeten Beschäftigung zu reduzieren. Endlose Kettenbefristungen sollen abgeschafft werden. Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses soll dann nicht zulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren bestanden haben. Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sollen nur noch für die Dauer von 18 statt bislang von 24 Monaten zulässig sein. Bis zu dieser Gesamtdauer soll nur noch eine einmalige statt einer dreimaligen Verlängerung möglich sein. Zusätzlich wird eine Höchstquote für sachgrundlose Befristungen eingeführt. Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten dürfen nur noch maximal 2,5 % der Belegschaft sachgrundlos befristen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen. Die Voraussetzungen zur Bildung von Betriebsräten sollen erleichtert werden: Das sogenannte vereinfachte Wahlverfahren soll künftig für Betriebe mit 5 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern möglich sein, für Betriebe mit 101 bis 200 Arbeitnehmern hingegen optional bestehen. Mittels eines Fachkräftezuwanderungsgesetzes soll der Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte geordnet und gesteuert werden. ■

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



VERTRIEBSRECHT

GLÄUBIGER KÖNNEN VON SCHULDNERN KEINE ENTGELTE MEHR FÜR DIE NUTZUNG EINIGER BESTIMMTER ZAHLUNGSMITTEL VERLANGEN.

Diese Neuregelung sieht § 270a vor, der am 13.01.2018 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt worden ist. Demnach kann weder ein Unternehmer noch ein Ver-

braucher wirksam zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift oder einer SEPA-Überweisung als Zahlungsmittel verpflichtet werden. Bei Kartenzahlung muss differenziert werden: Ein „Verbot“ besteht nur, wenn der Schuldner ein Verbraucher ist und der Zahlungskarte ein Vier-Personen-System zugrunde liegt (EC-Karte, Mastercard, Visa etc.). Für Drei-Personen-Systeme (z. B. American Express) gilt § 270a BGB nicht. Unklar ist, ob Zahlungen per PayPal darunterfallen. Halten Unternehmer sich nicht an § 270a BGB, droht neben kostenpflichtigen Abmahnungen auch die Rückzahlung zu Unrecht erhobener Entgelte. Daher sollte das Vertriebssystem überprüft und ggf. angepasst werden. ■

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info



UNTER VOLLDAMPF

WIE DIE NEUE REGIERUNG DIE KONJUNKTUR IN DIE ÜBERHITZUNG TREIBT

Eigentlich könnte der Start für die neue Bundesregierung günstiger gar nicht sein: Die Steuereinnahmen sprudeln, die Kassen sind voll, die Arbeitslosenzahlen niedrig, es herrscht vielerorts nahezu Vollbeschäftigung. Die Konjunkturprognosen der Institute für 2018 liegen zwischen 2,0 und 2,6 Prozent Wachstum, auch das ist eine gute Nachricht. Trotz Dieselskandal, Trumps Unberechenbarkeit und neuer Konfrontationen mit Russland ist die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach wie vor ausgesprochen gut. Doch was die Politik aus dieser Ausgangslage nun machen will, bringt Wirtschaftsexperten schon jetzt Sorgenfalten auf die Stirn.

„Das stabile, breite Wirtschaftswachstum und die hohen Steuereinnahmen, die wir nach wie vor in Deutschland haben, verleiten die Politik dazu, jetzt in Größenordnungen Geld auszugeben und mit der Gießkanne an die jeweilige Klientel zu verteilen“, sagt Helmut Ermer, langjähriger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP, mit Blick auf den Koalitionsvertrag. „Das ist aber der falsche Weg, vor dem auch viele Wirtschaftswissenschaftler warnen. Es braucht deutlich mehr Weitblick statt kurzfristiger Geldgeschenke und Anreize, die vielleicht gut gemeint sind, aber in der jetzigen konjunkturellen Lage am Ende mehr schaden als nützen.“

DIE WIRTSCHAFT GERÄT AN IHR LIMIT

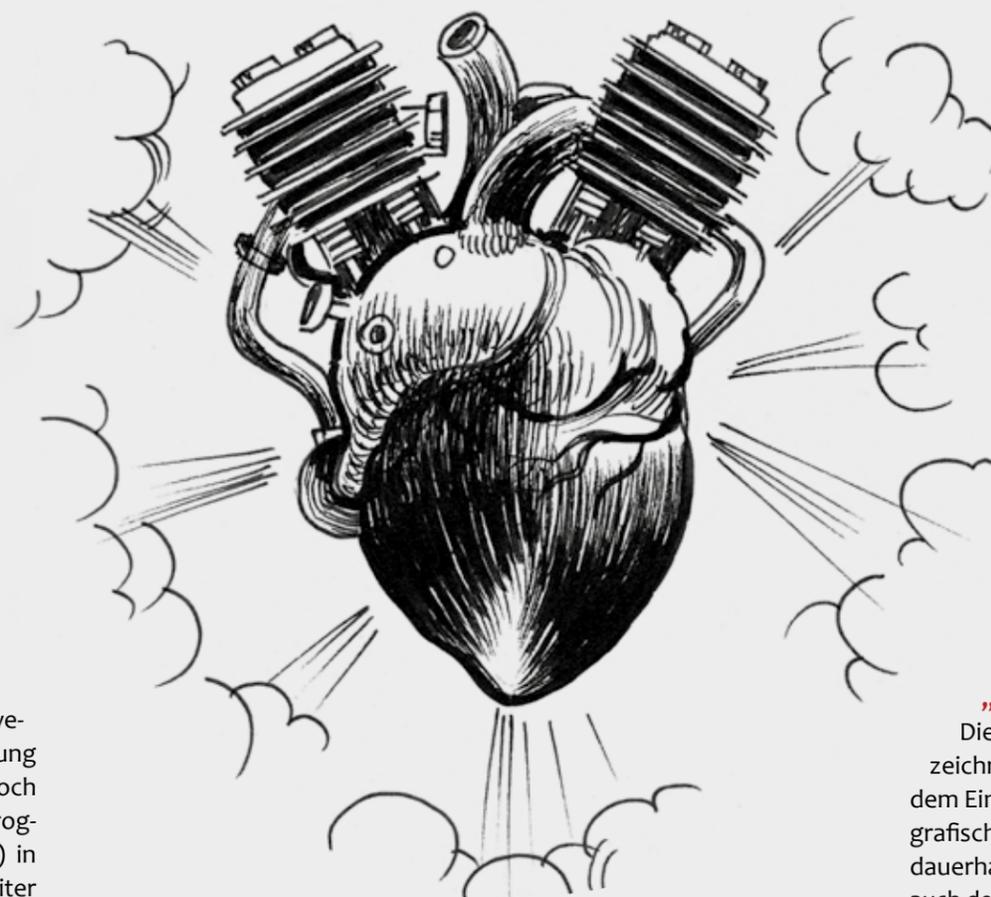
So gut die aktuellen Prognosen auch sind, es ziehen allmählich dunkle Wolken am Horizont herauf. Nach einer

langen Phase des Aufschwungs gerät die deutsche Wirtschaft nun immer näher an ihr Limit, da vor allem die immer stärker werdenden Kapazitätsengpässe weiteres Wachstum ausbremsen. Droht also eine Überhitzung? „Die Frage ist derzeit weniger, wo sieht man Anzeichen einer Überhitzung in der Wirtschaft, sondern eher, wo sieht man noch keine“, sagt Prof. Dr. Stefan Kooths, Leiter des Prognosezentrums am Institut für Weltwirtschaft (IfW) in Kiel. „Die Überauslastung steigt immer weiter und wird im Prognosezeitraum bis 2019 vermutlich Werte annehmen wie zuvor nur in Hochkonjunkturphasen, etwa nach der Wiedervereinigung oder vor Ausbruch der Finanzkrise.“

ES WIRD WEITER ANGEHEIZT – TROTZ WARNUNGEN

Vor diesem Hintergrund sieht der IfW-Experte die fiskalpolitischen Pläne der neuen Regierung kritisch, da Abgabensenkungen und Leistungsausweitungen die ohnehin schon starke Konjunktur noch weiter anheizen und damit noch näher an ihren Zenit treiben dürften. Doch nicht nur das: Generell fordert er, wie auch viele seiner Kollegen aus anderen Instituten, gerade jetzt Haushaltsdisziplin an den Tag zu legen: „Stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik ist jetzt besonders gefordert, damit volle Staatskassen nicht zu sorglosem Ausgabengebahren und Reformmüdigkeit verleiten. Eine schwarze Null im Bundeshaushalt zeugt in Zeiten des Booms indes von wenig ambitionierter Finanzpolitik.“

Wenn die Konjunktur so nah vor der Überhitzung steht, sind auch stark erhöhte Sozialausgaben Gift. „Damit möchten Teile der Regierung neues Profil gewinnen,



reformiert werden, damit künftige Investitionen auch wirklich gut angelegt sind.“ Wirtschaftsexperten nennen das antizyklische Agieren – in guten Zeiten Reformen umsetzen, damit in schlechten Zeiten böse Überraschungen und schmerzhaft Eingriffe möglichst minimal bleiben. „Wann, wenn nicht in der Hochkonjunktur, sollten Strukturreformen angegangen werden?“, fragt IfW-Experte Prof. Dr. Stefan Kooths und liefert die Begründung gleich nach: „In keiner anderen Phase sind die damit verbundenen ökonomischen Anpassungslasten für die Betroffenen geringer und der gesamtwirtschaftliche Stabilitätsgewinn größer.“ Doch von größeren Reformprojekten ist im Koalitionsvertrag wenig zu lesen.

„ES KANN AUCH EIN ABSTURZ WERDEN.“

Die Zeit drängt, denn die mittelfristigen Prognosen zeichnen ein Bild, das sich zunehmend eintrübt. „Mit dem Eintritt in die 2020er Jahre werden nicht nur demografisch bedingt die Wachstumskräfte in Deutschland dauerhaft schwächer, sondern es beginnt dann wohl auch der konjunkturelle Abstieg“, schätzt Prof. Dr. Stefan Kooths vom IfW in Kiel ein. „Je nachdem, wie stark die Übertreibungen im Boom ausfallen, kann es auch ein Absturz werden.“ Die öffentlichen Haushalte werden dann vor allem durch die stark steigende Zahl an älteren Menschen unter Druck geraten. „Es ist absehbar, dass für ein Einhalten der Schuldenbremse korrigierende Eingriffe in Form von Steuererhöhungen oder Leistungskürzungen nötig werden, wenn Konjunktur und Wachstum nachlassen. Dies gilt umso mehr, je weiter die aktuellen Überschüsse im Haushalt aufgebraucht werden.“

Jetzt wäre eine Politik gefordert, die Strukturreformen angeht und Haushaltsdisziplin an den Tag legt, damit Deutschland nicht mit fliegenden Fahnen in die wirtschaftliche Überhitzung eilt, sondern klug mit der Konjunktur umgeht und die richtigen Weichen für die Zeit nach dem Boom stellt. „Das sehe ich bei der neuen Bundesregierung so leider nicht“, stellt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Helmut Ermer fest. „Ich bin überzeugt, dass unser robuster Mittelstand Fels in der Brandung bleiben wird. Aber die Unternehmen müssen wachsam bleiben und brauchen jetzt die richtigen Signale aus der Politik, dass Deutschland wirklich fit gemacht wird für die Herausforderungen der kommenden Jahre.“

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info

„Es braucht deutlich mehr Weitblick statt kurzfristiger Geldgeschenke und Anreize.“

Helmut Ermer

STEUERLICHE REGELN FÜR BITCOIN UND ANDERE VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Die zum Teil steilen Kursentwicklungen von Kryptowährungen wie Bitcoin lassen Anleger von großen Renditechancen träumen – trotz aller Expertenwarnungen. Über die steuerliche Behandlung von Umsätzen mit Bitcoin & Co. herrschte bisher jedoch Ungewissheit. Bundesregierung und Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben reagiert.

KRYPTOWÄHRUNGEN UND UMSATZSTEUER

Mit Verweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (2015) stellt das BMF klar, dass es sich beim Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt um eine grundsätzlich umsatzsteuerbare, jedoch umsatzsteuerfreie sonstige Leistung gemäß § 4 Nr. 8b UStG handelt. Die Verwendung von Bitcoin als reines Zahlungsmittel wird der Verwendung konventioneller Zahlungsmittel gleichgestellt. Die Hingabe von Bitcoin als Entgelt für eine bezogene Lieferung/Leistung ist daher kein umsatzsteuerbarer Vorgang. Das sogenannte „Mining“, also das „Schürfen“ von Bitcoin durch Überlassung von Leistungen der eige-

nen Rechnernetzwerke, die Aufzeichnung von Transaktionen in einem „Block“ sowie die Transferierung in die „Blockchain“ stellen insgesamt keine umsatzsteuerbaren Vorgänge dar. Die Leistungen der Anbieter von elektronischen Geldbörsen („Wallets“) sowie die Leistungen von Betreibern von Handelsplattformen zur technischen Abwicklung des Bitcoin-Handels sind umsatzsteuerpflichtig. Andere Kryptowährungen werden auch den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit sie von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und nur der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Dementsprechend ist der Umtausch solcher Kryptowährungen in konventionelle Währung und umgekehrt steuerbefreit. Dies gilt nicht für sogenannte Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen, da diese kein Zahlungsmittel im umsatzsteuerlichen Sinne darstellen.

KRYPTOWÄHRUNGEN UND ERTRAGSTEUERN

Der Tausch oder Rücktausch von Kryptowährung in konventionelle Währung oder in eine andere Kryptowährung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft, welches der Einkommensteuerpflicht nach § 23 EStG unterliegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Gewinnrealisierung außerhalb der einjährigen Spekulationspflicht steuerfrei bleibt. Werden Kryptowährungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit angeschafft oder hergestellt und besteht eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht, so stellen die Gewinne aus dem Verkauf bzw. Tausch von Kryptowährungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Damit einhergehende Aufwendungen können als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gelegentliche „Mining“ kann zu sonstigen Einkünften im Sinn des § 23 Nr. 3 EStG führen.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info



WIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORHABEN DER GROSSEN KOALITION

Die Parteien der Großen Koalition wollen es nun doch noch einmal miteinander versuchen. Ob es wohl an der durch den Verhandlungsmarathon abgekürzten Regierungszeit liegt? Jedenfalls sind nach dem Koalitionsvertrag grundlegende Rechtsreformen nicht zu erwarten. Vielfach beschränkt man sich auf punktuelle Regelungen, für die aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts die wichtigsten Neuerungen kurz aufgezählt seien:

GESUNDHEITSPOLITIK

In der Gesundheitspolitik hat man sich darauf geeinigt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt werden sollen.

ARBEITSMARKT

Die umfangreichen Vorhaben im Bereich des Arbeitsrechts fasst ein Extra-Artikel auf Seite 5 dieser Ausgabe zusammen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Im Bereich des Gesellschaftsrechts soll eine Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts eingesetzt werden. Betroffen sein dürfte insbesondere die BGB-Gesellschaft. Des Weiteren soll das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht überprüft und verbessert werden.

AGB-RECHT

Beifall verdient die Absicht, die Anwendung des AGB-Rechts im unternehmerischen Rechtsverkehr (B2B) zu überprüfen. Das deutsche AGB-Recht, welches hier kaum Haftungsbeschränkungen ermöglicht, hat sich inzwischen zum echten Nachteil des Rechtsstandorts Deutschland entwickelt.



INSOLVENZRECHT

Zu erwarten steht hier die bereits viel diskutierte Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens.

STRAFRECHT

Nicht zuletzt sollen Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden, künftig stärker sanktioniert werden.

GRUNDRENTE

Weiterer Programmpunkt ist die Grundrente nach 35 Beitragsjahren. Wer Jahrzehnte gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, soll nach 35 Beitragsjahren eine Grundrente von 10 % über der Grundsicherung erhalten.

INTERNET

Das Recht auf schnelles Internet soll bis spätestens 2025 gesetzlich verankert werden.

VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Recht des Verbraucherschutzes soll eine sogenannte Musterfeststellungsklage möglich werden. Dies ist eine Art Sammelklage, die in Fällen mit vielen Betroffenen, wie z. B. beim Dieselskandal, die Rechtsdurchsetzung der Verbraucher verbessern soll.

Was der Koalitionsvertrag letztlich für die Wirtschaftsakteure bedeutet, wird sich erst zeigen, wenn die Programmsätze in konkrete Gesetzestexte gegossen werden.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



ERBSCHAFTSTEUERREFORM: DER 90-%-TEST FÜR DIE VERSCHONUNG

Mit der Erbschaftsteuerreform vom 4. November 2016 sind die Voraussetzungen für die Verschonungsregelungen verschärft worden. Insbesondere der neu eingeführte 90%-Test nach § 13b Abs. 2 ErbStG stellt eine deutliche Anhebung dieser Voraussetzungen dar.

Grundsätzlich soll Betriebsvermögen, das zu großem Umfang aus Verwaltungsvermögen besteht, nicht von den Verschonungsregelungen profitieren. Als Verwaltungsvermögen gilt Vermögen, wenn es nicht der be-

trieblichen Tätigkeit im engeren Sinne dient. Zum Beispiel gelten als Verwaltungsvermögen Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke sowie Kunstgegenstände, aber auch Finanzmittel wie liquide Mittel oder Forderungen. Das Bestehen des neu eingeführten 90%-Tests stellt die Grundvoraussetzung für die Gewährung von Verschonungsregelungen dar. Der 90%-Test ist bestanden, wenn das im Betriebsvermögen enthaltene Verwaltungsvermögen im Verhältnis zum erbschaftsteuerlichen Wert des Betriebsvermögens nicht mehr

als 90 % beträgt. Bei der Ermittlung der Höhe des Verwaltungsvermögens darf kein Abzug von Schulden erfolgen. Dies war nach alter Rechtslage noch zulässig.

Ein Handelsunternehmen, dessen Bilanz sich zu 1 Million Euro aus Anlagevermögen, zu 1 Million Euro aus Forderungen und jeweils zu 1 Million Euro aus Eigenkapital und Schulden zusammensetzt, besteht den neu eingeführten 90%-Test nicht. Das Verwaltungsvermögen (hier die Forderungen) über 1 Million Euro im Verhältnis zum Wert des Unternehmens (hier vereinfacht das Eigenkapital) von 1 Million Euro beträgt 100 % und liegt somit über 90 %. Für das Handelsunternehmen dürfen daher keine Verschonungsregelungen angewendet werden.

Es kann passieren, dass ein Erbfall zu einem Zeitpunkt eintritt, an dem durch besondere Umstände der Umfang des Verwaltungsvermögens außergewöhnlich hoch aus-

fällt. Um etwaige negative Folgen abzuschwächen, hat der Gesetzgeber eine Investitionsklausel in das Gesetz aufgenommen. Verwaltungsvermögen, das innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Erbfalls in begünstigtes Vermögen investiert wird, wird wie begünstigtes Vermögen behandelt. Voraussetzung ist ein bereits vom Erblasser vorgefasster Plan und eine hinlänglich konkretisierte Investition.

Durch die verschärften Voraussetzungen für die Verschonungsregelungen müssen Übertragungsvorgänge umfassender vorbereitet werden, um die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Um negative steuerliche Folgen durch Erbfälle zu vermeiden, lohnt es sich, regelmäßig Investitionspläne aufzustellen. Gern stehen wir für Fragen zur Verfügung.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DSGVO: UNSERE „TOP 5“- HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

AM 25. MAI 2018 WIRD DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) WIRKSAM. WIR HABEN DIE FÜNF WICHTIGSTEN SCHRITTWEISEN FÜR SIE ZUSAMMENGESETZT.

Ausführliche Infos zur DSGVO und zu korrekten Verfahrensdokumentationen haben wir auf www.eep-bloggt.de zusammengestellt.



EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

ADVOSELECT-FRÜHJAHRSTAGUNG TOP-THEMA „COMPLIANCE IN EUROPA“

Eine unvollständig ausgefüllte Steuererklärung der Tochterfirma in Portugal, ein unbeabsichtigter Verstoß gegen Umweltauflagen an einer Produktionsstätte in Ungarn, eine Unachtsamkeit im Umgang mit dem Zoll in Dänemark oder auch nur eine unbedachte Partyeinladung, die in Italien geltendes Recht verletzt – wenn den Mitarbeitern im Ausland ein Fehler passiert, kann daraus schnell ein strafrechtliches Problem für den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder Holding werden, denn er kann wegen mangelnder Organisations- und Kontrolltätigkeit haftbar gemacht werden. Vielen deutschen Unternehmern mit Engagements im Ausland sind solche Compliance-Risiken nicht oder nur unzureichend bewusst.

Das Thema Compliance in Europa stand deshalb im Mittelpunkt der Frühjahrs-tagung des Netzwerks Advoselect, die diesmal in Osnabrück stattfand. EEP ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Corporate Compliance und entwickelt gerade federführend mit weiteren Advoselect-Partnern ein Konzept zur Vermeidung der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen im EU-Ausland. Die Kanzlei ist daher in der Lage, die besonderen Compliance-Risiken in den EU-Nachbarländern zu identifizieren und sich bei Bedarf weitere notwendige Expertise vom jeweils vor Ort ansässigen Advoselect-Partner einzuholen. So kann EEP seine Mandanten auch bei internationalen Geschäften bestmöglich beraten.

Das Thema Compliance gewinnt im Übrigen auch für Geschäfte innerhalb Deutschlands zunehmend an Bedeutung. So sieht der Koalitionsvertrag von Union und

SPD vor, Unternehmen stärker zu sanktionieren. Geplant sind höhere Geldsanktionen, ein Verfolgungszwang von Verstößen und neue Sanktionsinstrumente. Fehlende Compliance kann bereits jetzt für mittelständische Unternehmen zum Existenzrisiko werden. Bei fehlender bzw. mangelhafter Compliance drohen neben hohen Bußgeldern oder der Gewinnabschöpfung auch Reputationsschäden für das Unternehmen.



Welchen Stellenwert das Thema Compliance inzwischen hat, zeigte sich jüngst auch auf einer Veranstaltung der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft in einem offenen Diskurs mit dem Chief Compliance Officer der Siemens AG, Herrn Dr. Klaus Moosmayer, der notwendige Compliance-Maßnahmen für den Mittelstand erörterte. Bei der Siemens AG sind allein um die 800 von ca. 400.000 Mitarbeitern in der konzerneigenen Compliance-Abteilung tätig. In mittelständischen Unternehmen können die Compliance-Aufgaben

durch die Anpassung von Zuständigkeiten und Prozessen in die vorhandene Unternehmensstruktur integriert werden. Hierzu bedarf es jedoch einer Statusquo-Erhebung mit anschließender Risikoanalyse, um die entsprechenden Umsetzungskonzepte zu entwickeln. EEP hilft Ihnen dabei, ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnittenes Compliance-Management-System zu entwickeln, und steht auch als Berater bei internationalen Fragestellungen zu Compliance zur Verfügung.

EEP-Kontakt: moritz.spranzel@eep.info

FLIEGENDE BÄLLE FÜR SOZIALE PROJEKTE

Zum wiederholten Mal unterstützt EEP in diesem Jahr ein Benefiz-Turnier der besonderen Art: Ende Mai 2018 lädt der Rotary Club Elmshorn wieder zum Benefiz-Golfturnier in den Golfclub Schloss Breitenburg ein. Mit dem Spendenerlös wird der Förderverein des Rotary Clubs Elmshorn auch in diesem Jahr wieder soziale Projekte mit benachteiligten Jugendlichen fördern. Dazu zählt beispielsweise ein regelmäßig stattfindendes Abenteuer-Segelcamp in Dänemark, das in Kooperation mit dem Kreisjugendring, dem Kinderschutzbund und der Perspektive Elmshorn umgesetzt wird. Einige Rotarier begleiten das Camp auch persönlich oder übernehmen Fahrdienste dafür. Die Macher des Benefiz-Golfturniers und das Team von EEP als einer der Hauptsponsoren freuen sich wieder auf rege Teilnahme und einen spannenden Tag, bei dem nicht das Gewinnen, sondern die soziale Verantwortung im Vordergrund steht. ■



VORTRÄGE: EEP-EXPERTEN TEILEN IHR WISSEN

Auch in den vergangenen Monaten war die Expertise von EEP-Beratern wieder bei mehreren Vorträgen gefragt. In einem Inhouse-Seminar bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Flensburg beleuchteten Helmut Ermer (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), Wolfgang Folger (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Hartmut Grund (Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge [DStV. e. V.]) und Dr. Lars Jensen-Nissen (Steuerberater) das komplexe Thema Unternehmensnachfolge aus rechtlicher, steuerlicher

und betriebswirtschaftlicher Sicht. Das Seminar fand am 22. Januar statt. Zwei Tage später hielt Nicolas F. Grimm, LL. M., Fachanwalt für Insolvenzrecht, am Amtsgericht Flensburg einen Vortrag zu aktuellen Themen des Insolvenzrechts. Die Veranstaltung richtete sich an Referendare. Die VR Bank Neumünster eG setzte für einen aktuellen Vortrag zur Insolvenzanfechtung auf die Expertise von Matthias Lorenzen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht. Der Vortrag fand am 26. Januar statt. ■



HELMUT ERMER ZUM VIZEPRÄSIDENTEN DER IHK- VOLLVERSAMMLUNG GEWÄHLT

Wie groß das Vertrauen der regionalen Wirtschaft in die Kompetenzen von EEP ist, zeigte die konstituierende Sitzung der Vollversammlung der IHK Flensburg im Februar: Das „Parlament der Wirtschaft“, wie es gern genannt wird, wählte Helmut Ermer zu einem von sechs Vizepräsidenten der Vollversammlung. „Für diesen Vertrauensbeweis möchte ich mich sehr herzlich bedanken“, so Helmut Ermer. „Der Mittelstand braucht mehr denn je eine starke Stimme gegenüber Politik und Ver-

waltung. Dafür möchte ich in den kommenden drei Jahren als Vizepräsident der IHK-Vollversammlung meinen Beitrag leisten. Vor allem geht es mir darum, der Unkenntnis entgegenzuwirken, die bei vielen Parlamentariern in Sachen Unternehmertum immer noch vorherrscht. Unternehmerisch zu denken und zu handeln zeichnet nicht nur gute Berater des Mittelstands, sondern auch gute Politiker aus.“ ■

NEU IM TEAM



Eckhard Heß
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Neumünster



Britta Ries
Bilanzbuchhalterin
Flensburg



Bahri Tunc
Steuerfachangestellter
Neumünster



Larinca Alexandra Ritschl
Rechtsanwältin
Flensburg



Mehran Amirsoleymani
Steuerfachangestellter
Rendsburg



Olaf Lütt
Steuerfachangestellter
Neumünster

JUBILÄEN



Nancy Rohmoser
Sekretärin
Elmshorn
10-jähriges Jubiläum



Ingrid Pullmann
Bürokräft
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Christiane Haß
Insolvenzfachbearbeiterin
Kiel
15-jähriges Jubiläum



Jasmin Böttcher
Steuerfachangestellte
Lübeck
25-jähriges Jubiläum



Helmut Gädt
Steuerberater
Rendsburg
40-jähriges Jubiläum

GRATULATION ZU DEN BESTANDENEN PRÜFUNGEN



Morten Bock
Steuerfachangestellter
Rendsburg
zur bestandenen
Prüfung

Mareike Poepfel
Steuerfachangestellte
Rendsburg
zur bestandenen
Prüfung

EEP ERWEITERT KOMPETENZEN



Mike Bogensee, LL. M.
London
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
**Verleihung des Fachanwalts-
titels: Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht**

010101010101010101
101010101010101010
010101010101010101

DER EEP-VERTRAGSGENERATOR

010101010101010101
101010101010101010
010101010101010101

Damit Sie standardisierte Verträge (z. B. Arbeits-/Fortbildungsverträge) sowie Prozesse zur Minimierung von Insolvenzanfechtungsrisiken und die dazugehörigen Dokumente künftig noch effizienter entwickeln können, bietet die EEP Service GmbH den EEP-Vertragsgenerator an. Er ist kinderleicht und ohne juristische Vorkenntnisse zu bedienen: Alle benötigten Informationen werden vom System abgefragt, wobei der Nutzer Schritt für Schritt durch den Frage-Antwort-Dialog geführt wird und auch beliebig zu bereits beantworteten Fragen zurückspringen kann. Zu jeder Eingabe werden Rechtstipps als Entscheidungshilfen angezeigt. Am Ende entsteht z. B. ein maßgeschneiderter, rechtssicherer Arbeitsvertrag.

TESTEN SIE JETZT
AUCH DIE BEQUEME
ONE-CLICK-TAGES-
LIZENZ

Für interessierte Unternehmen, die den Vertragsgenerator gern ausprobieren möchten, bietet die EEP Service GmbH jetzt auch eine One-Click-Tageslizenz (39 Euro). Im Rahmen dieser Tageslizenz können ca. 40 individuell konfigurierte Verträge/Vorlagen aus dem Bereich Personal genutzt werden. Wir beraten Sie gern, wie Sie den Vertragsgenerator für Ihr Unternehmen bestmöglich nutzen können. Darüber hinaus stehen Ihnen natürlich auch unsere Arbeitsrechtsexperten für eine individuelle Beratung weiterhin persönlich zur Verfügung – nicht zuletzt auch dann, wenn der Vertragsgenerator doch mal ins Schwitzen kommt, weil ein rechtlich komplexer Fall vorliegt. **Web: vertragsgenerator.info**

EEP-Kontakt: support@vertragsgenerator.info



Anfang des Jahres stand bei EEP die jährliche intensive Überprüfung des Qualitätsmanagement-Systems durch unabhängige Prüfer an. Neben InsO 9001 und GOI beinhaltet dies auch die Kontrolle nach der neuen DIN EN ISO 9001:2015. Alle Bereiche sowie unsere Leistungen wurden auch in diesem Jahr mit Zertifikat ausgezeichnet. EEP – in allen Bereichen ein zuverlässiger Partner und Ratgeber.



EEP-Kontakt: baerbel.meyer@eep.info

Zum Wirtschaftsprüfer bestellt



Unser Lübecker Partner Diplom-Kaufmann Roland Schell ist am 5. April 2018 zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden.

Er steht der Mandantschaft in Lübeck nun nicht nur als Steuerberater, sondern auch als Wirtschaftsprüfer mit seinen langjährigen Erfahrungen in der Beratung mittelständischer Unternehmen zur Verfügung.

EEP-Kontakt: roland.schell@eep.info

LESE-TIPP IM EEP-BLOG: WIE UNTERNEHMER RICHTIG VORSORGEN

In einem Spezial in unserem EEP-Blog lesen Sie, wie mit geschickter und umsichtiger Gestaltung Vermögen erhalten, Streit vermieden und die Fortführung des Unternehmens gesichert werden kann. **Alle Infos: www.eep-blogg.de**



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich